

Schützengilde Luckenwalde von 1425 e.V.



Richtlinie zu Organisation, Rangordnung, für Treueauszeichnungen, Ehrungen sowie für Beförderung/ Rückstufungen

§ 1 Grundlage

- (1) Gemäß Satzung wird die Organisation der Schützengilde Luckenwalde von 1425 e.V. (Schützengilde/ Gilde), insbesondere deren Rangordnung, durch Richtlinien sowie andere Sondervorschriften festgelegt, die durch die Mitglieder zu beachten sind.
- (2) ¹Die Schützengilde untergliedert sich in Abhängigkeit der Mitgliederstärke und nach Vorstandsbeschluss zum Zwecke ihrer Organisation in Kompanien unter Leitung eines Kompaniechefs. ²Dieser ist von Amts wegen Mitglied des Vorstandes.
- (3) ¹Die Schützengilde führt zum Zwecke der Traditionspflege der Uniformträger, einer entsprechenden Repräsentation nach außen sowie einer Hierarchieanlehnung innerhalb der Mitglieder eine Rangordnung mittels Dienstgraden in den Laufbahnen der Mannschaften, Unteroffizieren und Offizieren. ²Näheres regelt § 5.
- (4) Zum Zwecke einer transparenten, einheitlichen und somit gerechten Auszeichnungs- und Beförderungspraxis werden nachfolgende Richtlinien erlassen.

§ 2 Grundsätze

- (1) ¹Personalmaßnahmen unterliegen der Vertraulichkeit. ²Alle diesbezüglich besprochenen Sachverhalte vertritt, nach interner Beratung und Beschlussfassung, stets und nur der Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende nach außen.
- (2) ¹Personalmaßnahmen sind Führungsentscheidungen, obliegen grundsätzlich dem Vorstand und basieren diesbezüglich der Anregung eines Vorstandsmitglieds.

²Eine Ausnahme bilden die Beförderungen in den Laufbahnen der Mannschaften und Unteroffizieren sowie Treueauszeichnungen. Näheres regeln §§ 4, 5 und 6.

- (3) ¹**Treueauszeichnungen** unterliegen zeitlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Gilde. ²**Ehrungen** unterliegen der Eignung und Leistung des Mitglieds. ³**Beförderungen** unterliegen neben zeitlichen Voraussetzungen auch einer Bewertung der persönlichen Eignung und Leistung sowie Grad der Verantwortungsübernahme des Mitglieds. ⁴Die persönliche Eignung zeichnet sich insbesondere durch das Einhalten & Eintreten der Satzungsregelungen, bspw. für die freiheitlich- demokratische Grundordnung, aus. ⁵Die Leistung wird insbesondere an Quantität und Qualität nachweislich geleisteter Arbeit für den Satzungszweck zum Wohle der Gilde betrachtet. ⁶Hierbei ist ein strenger Maßstab anzuwenden.
- (4) ¹Ein grundsätzlicher Anspruch auf Ehrungen und Beförderungen besteht nicht. ²Personalmaßnahmen müssen durch den Vorstand schriftlich begründbar sein.

§ 3 Treueauszeichnung

- (1) Mitglieder erhalten im Rahmen des Schützenfests oder der Mitgliederversammlung nach zehn Jahren und allen weiteren 5 Jahre eine Treuemedaille nebst Urkunde.
- (2) ¹Zuständig für die Verleihung ist der Kompaniechef. ²Die Kosten trägt die Gilde.

§ 4 Ehrungen

- (1) Mitglieder können nach Eignung und Leistung (vgl. § 2 (3) Satz 2) nach Vorstandsbeschluss mittels geeigneter Formate (bspw. LSB, BSB, DSB, etc.) im Rahmen des Schützenfestes oder der Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder Kompaniechef für ihre Verdienste geehrt werden.
- (2) ¹Mitglieder, die sich um das Schützenwesen allgemein, insbesondere aber um die Schützengilde und deren Ziele und Bestrebungen ganz besonders verdient gemacht haben, können nach Vorstandsbeschluss im Rahmen des Schützenfestes oder der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ²Ehrenmitglieder erhalten und tragen fortan linksseitig ein Ärmelband mit der Aufschrift: „Ehrenmitglied“.
- (3) Die Kosten trägt die Gilde.

§ 5 Laufbahnen und Dienstgrade

- (1) Die Laufbahn der Mannschaften besteht aus den Dienstgraden:
- Anwärter (Schulterklappe grün)
 - Schütze (Schulterklappe grün, 1 Stern gold)
 - Oberschütze (Schulterklappe grün, 2 Sterne gold)
- (2) Die Laufbahn der Unteroffiziere besteht aus den Dienstgraden:
- Unteroffizier (Schulterklappe grün/ gold umrandet)
 - Feldschütze (Schulterklappe grün/ gold umrandet, 1 Stern)
 - Oberfeldschütze (Schulterklappe grün/ gold umrandet, 2 Sterne)

- (3) Die Laufbahn der Offiziere besteht aus den Dienstgraden:
- a. Leutnant (Schulterklappe gold, 1 Stern)
 - b. Oberleutnant (Schulterklappe gold, 2 Stern)
 - c. Hauptmann (Schulterklappe gold, 3 Sterne)
 - d. Major (Schulterklappe gold/ geflochten)
 - e. Oberstleutnant (Schulterklappe gold/ geflochten, 1 Stern)
 - f. Oberst (Schulterklappe gold/ geflochten, 2 Sterne).
- (4) Die Laufbahnen unterscheiden sich aufsteigend nach Grad der Zugehörigkeit zur Schützengilde (im Wesentlichen Laufbahn der Mannschaften), zusätzlicher Leistungen zum Wohle der Gilde (Laufbahn der Unteroffiziere) und besonderer Leistungen im Rahmen der Übernahme von Verantwortung nach innen und außen (Laufbahn der Offiziere).
- (5) ¹Jeder Dienstgrad ist grundsätzlich zu durchlaufen. ²Eine Ausnahme regelt § 6 (6).

§ 6 Aufnahme, Einstufung sowie Beförderungen und Rückstufungen/ Degradierungen

- (1) ¹Bei Aufnahme in die Gilde (Aufnahme durch Vorstand bestätigt) erhält das Mitglied grundsätzlich den Dienstgrad Anwärter. ²Mitglieder aus anderen Vereinen und ausgetretene Mitglieder, die wieder Mitglied der Schützengilde Luckenwalde werden möchten, bekleiden grundsätzlich bei Aufnahme den Dienstgrad, der zwei Stufen unter dem bisherigen Dienstgrad liegt. ³Kinder bis zum 14. Geburtstag erhalten noch keine Dienstgrade.
- (2) ¹Eine Beförderung ist die Verleihung eines neuen Dienstgrades. ²Diese ist öffentlich bekannt zu geben und erfolgt durch Verlesen der Beförderungsurkunde sowie Übergabe der neuen Schulterklappen bzw. zusätzlichen Sterne. ³Eine Rückstufung/ Degradierung ist eine Aberkennung eines Dienstgrades. ⁴Diese ist nach Feststellung von ehr- und pflichtverletzendem Verhalten und durch Beschluss des Vorstandes persönlich bekannt zu geben und schriftlich zu begründen.
- (3) ¹Mannschaften sind unter der Voraussetzung der persönlichen Eignung gemäß § 2 (3), Satz 4 sowie nachfolgenden Zeiten der Mitgliedschaft im Rahmen einer nächstmöglichen repräsentativen Veranstaltung durch den Kompaniechef zu befördern:
- a. Schütze nach 1 Jahr,
 - b. Oberschütze nach 2 Jahren,
- ²Erfolgte Beförderungen sind dem Vorstand anzuzeigen.
- (4) Unteroffiziere können unter den Voraussetzungen des § 2 (3), Sätze 3, 4 und 5 sowie nachfolgenden Zeiten der Mitgliedschaft im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung oder des nächsten Schützenfestes nach Vorschlag durch ein Vorstandsmitglied und Beschluss des Vorstands durch den Kompaniechef befördert werden:
- a. Unteroffizier nach 3 Jahren,
 - b. Feldschütze nach 5 Jahren,

- c. Oberfeldschütze nach 8 Jahren,
- (5) ¹Offiziere können unter den Voraussetzungen des § 2 (3), Sätze 3, 4 und 5 sowie nachfolgenden Zeiten der Mitgliedschaft im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung oder des nächsten Schützenfestes nach Vorschlag durch ein Vorstandsmitglied und Beschluss des Vorstands durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter befördert werden:
- a. Leutnant nach 10 Jahren
 - b. Oberleutnant nach 12 Jahren bzw. 2 Jahre nach Ernennung zum Leutnant
 - c. Hauptmann nach 14 Jahren bzw. 4 Jahre nach Ernennung zum Leutnant
 - d. Major nach 16 Jahren bzw. 6 Jahre nach Ernennung zum Leutnant
 - e. Oberstleutnant nach 18 Jahren bzw. 8 Jahre nach Ernennung zum Leutnant
 - f. Oberst nach 20 Jahren bzw. 10 Jahre nach Ernennung zum Leutnant.
- ²Offiziere sind herausgehobene Persönlichkeiten, zumeist in Führungsverwendungen, weshalb für eine Offiziersbeförderung ein besonderer Maßstab anzulegen ist. ³Regelmäßig stellen Vorstandsmitglieder den Dienstgrad eines Hauptmanns, der stellvertretende Vorsitzende den Dienstgrad eines Majors und Vorsitzende den Dienstgrad eines Oberstleutnants dar.
- (6) ¹Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Übernahme von Führungsverantwortung im Vorstand noch nicht Offizier sind, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum Leutnant zu befördern. ²Mitglieder, die aus Führungsverwendungen ordentlich ausscheiden, verbleiben im erreichten Offiziersdienstgrad.
- (7) Die Kosten trägt die Gilde.

Änderungshistorie

- 1.) Änderung beschlossen in der Vorstandssitzung am 05. Oktober 2022
- 2.) Änderung beschlossen in der Vorstandssitzung am 03.03.2025, bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 30.03.2025.